



5. Pflegegeldsätze

5a

Für die individuelle Kindertagespflege (die Betreuung im Privathaushalt sowie in der Großtagespflege mit dominierender Wohnnutzung) beträgt das Pflegegeld 5,50 €/Stunde.

5b

Für die institutionelle Kindertagespflege (in einem Kindertagespflege-Nest in Mülheim an der Ruhr, in anderen geeigneten Räumen, die nicht privat genutzt werden) wird das Pflegegeld in Höhe von 6,50 €/Stunde als monatliche Pauschale bewilligt:

25 Std/Woche = 650 €

35 Std/Woche = 910 €

Darüber hinaus erfolgt keine weitere Leistung für sonstige Aufwendungen (z. B. Mietkosten). Die Vertretungsregelung ist von dem KTP-Nest über die eigene Ersatzkraft sicherzustellen.

5c

Für Kinder mit Beeinträchtigungen erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Inklusion die Leistung eines um 1,00 € erhöhten Stundensatzes. Die Besonderheit einer Betreuungssituation wird durch eine Diagnostik, Gutachten des Gesundheitsamtes, des Kommunalen Sozialen Dienstes oder vergleichbaren Institutionen festgestellt. Eine Bescheinigung des behandelnden Arztes ist nicht ausreichend.

5d

Für die Verpflegung der Kinder dürfen Kindertagespflegepersonen von den Eltern maximal 3,20 € pro Tag und Kind erheben.

Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes können bei der Sozialagentur eine Ermäßigung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung beantragen.

Eine weitere private Zuzahlung ist nicht zulässig.

5e

Die anteiligen, angemessenen Sozialversicherungsbeiträge werden selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen zusätzlich erstattet.

5f

Bei der Betreuung in der Kindertagespflege sind regelmäßige betreuungsfreie Zeiten durch Urlaub, Ferien oder Krankheit zu erwarten. Daher erfolgt bei Betreuungsbeginn in allen Fällen automatisch die pauschale Kürzung um 1/12 (entspricht: vier Wochen/Jahr). Betreuungsfreie Zeiten bis zu vier Wochen müssen demzufolge nicht gesondert mitgeteilt und abgezogen werden.

Bei einer betreuungsfreien Zeit von mehr als vier Wochen besteht kein Pflegegeldanspruch.

Wird eine Vertretung länger als vier Wochen im Jahr finanziert, erfolgt eine anteilige Kürzung des Pflegegeldes.

Allgemeine Bedingungen

zur Bewilligung von Jugendhilfe gemäß dem Sozialgesetzbuch VIII § 23 (Pflegegeld) für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege in Mülheim an der Ruhr

Kindertagespflegebetreuung ist die Erziehung, Förderung und Bildung von Kindern durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson. Die Betreuung kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden.

In der individuellen Kindertagespflege im Privathaushalt dürfen i. d. Regel maximal fünf Kinder gleichzeitig (inkl. eigene Kinder) betreut werden.

In der Großtagespflege im Privathaushalt und in der Großtagespflege in anderen geeigneten Räumen (institutionelle Kindertagespflege – Kindertagespflege-Nester) dürfen maximal neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. (KiBiz § 4 Kindertagespflege)



Stand: 1. Dezember 2016 · Bei Veränderungen in der Kindertagespflege werden die Allgemeinen Bedingungen aktualisiert.

Servicestelle für Betreuungsangebote

Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon: 0208 / 455-4520 oder 455-4586
Fax: 0208 / 455 58 4520 oder 455 58 4586

Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de
www.muelheim-ruhr.de/kindertagespflege

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 8 bis 12.30 Uhr
Donnerstag 14 bis 16 Uhr
oder nach Vereinbarung

1. Hinweise für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen ...

1a

... benötigen eine Pflegeerlaubnis gem. SGB VIII § 43.

Diese wird vom Amt für Kinder, Jugend und Schule ausgestellt, wenn ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis, ein ärztliches Attest, der Nachweis der Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes und ein pädagogisches Konzept vorliegen. Darüber hinaus sind jährlich 12 Fort- und Weiterbildungsstunden nachzuweisen. In der Großtagespflege ist alle zwei Jahre die Belehrung zur Lebensmittelhygiene nachzuweisen.

Die Pflegeerlaubnis gilt fünf Jahre. Die Verlängerung ist 8 Wochen vor Ablauf schriftlich zu beantragen.

1b

... erhalten eine Pflegeerlaubnis zur Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden Kindern (inkl. der eigenen Kinder).

1c

... sind verpflichtet, vor Betreuungsbeginn und bei allen Veränderungen, für jedes betreute Kind die Anmeldung oder Änderungsmitteilung/Kündigung an die Servicestelle für Betreuungsangebote zu übermitteln.

1d

... kann in Einzelfällen eine vorzeitige Pflegeerlaubnis erteilt werden, wenn die Eignung festgestellt wurde und eine verbindliche Anmeldung zur Qualifizierung vorliegt.

Pflegegeld wird erst ab Beginn der Qualifizierung bewilligt.

1e

... sind verpflichtet, in Räumlichkeiten, in denen Kinder betreut werden, ab dem 1. Januar 2017 Rauchwarnmelder nach DIN EN 14604 zzgl. CE-Zeichen, zu installieren.

2. Allgemeine Hinweise zur Berechnung von Pflegegeld

Die Berechnung und Leistung des Pflegegeldes erfolgt ...

2a

... wenn die Erlaubnis zur Kindertagespflegebetreuung gem. SGB VIII § 43 vorliegt.

2b

... sobald der vollständige Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe zur Berechnung des Pflegegeldes eingereicht wurde.

Eine rückwirkende Gewährung des Pflegegeldes erfolgt längstens ab Antragstellung.

2c

... jeweils als monatliche Zahlung (zum Monatsanfang) an die Kindertagespflegeperson. Die Bewilligung ist i. d. Regel bis zum 31.07. eines Jahres befristet.

2d

... für eine Eingewöhnungszeit von maximal zwei Wochen, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht.

2e

... wenn ein eigenes Kind der Kindertagespflegeperson in einem Mülheimer Kindertagespflege-Nest einen der genehmigten Plätze belegt.

2f

... bei der Betreuung in einer Pflegestelle außerhalb der Stadt Mülheim an der Ruhr in Höhe von 5,50 €/Stunde.

2g

... nur für eine Kindertagespflegeperson, um eine stabile Beziehungskontinuität sicherzustellen.

3. Bewilligung von Pflegegeld für Kinder unter einem Jahr und für die ergänzende Betreuung

Erziehungsberechtigte können Pflegegeld beantragen, ...

3a

... wenn sie einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder sich in einer Wiedereingliederungsmaßnahme der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters befinden.

Das Pflegegeld richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und wird stundengenau berechnet, daher sind zur Pflegegeldberechnung Arbeitszeitnachweise erforderlich.

Wenn die ergänzende Betreuung in anderen geeigneten Räumen stattfindet, beträgt der Pflegesatz 5,50 €/Stunde.

3b

... bis das Kind 14 Jahre alt wird.

4. Bewilligung von Pflegegeld für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Kita

Das Pflegegeld richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf. Ab einem Betreuungsbedarf von mehr als 35 Std./Woche wird das Pflegegeld stundengenau berechnet, daher sind zur Pflegegeldberechnung Arbeitszeitnachweise erforderlich.

Von den Eltern ist der einkommensabhängige Elternbeitrag an das Amt für Kinder, Jugend und Schule zu zahlen.